

## Niederschrift

über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung Borgsum am Dienstag, dem 04.02.2014, im Trauzimmer im Amtsgebäude.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:10 Uhr**

#### Gemeindevertreter

Herr Norbert Clausen  
Herr Marco Freiberg  
Herr Torben Jacobs  
Herr Hauke Junge  
Herr Volker Martens  
Herr Norbert Nielsen  
Herr Brar Olufs

2. stellv. Bürgermeister

Bürgermeister

#### von der Verwaltung

Frau Elisabeth Klepp-Brodersen  
Herr Wolfgang Schulze

### Entschuldigt fehlen:

#### Gemeindevertreter

Frau Meiken Jensen

1. stellv. Bürgermeisterin

### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Kurbetriebsangelegenheiten
9. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligung zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen  
Hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"  
Vorlage: Borg/000051
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Borgsum sowie der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben.  
Vorlage: Borg/000052
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Borgsum sowie der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben.  
Vorlage: Borg/000053
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2014 der Gemeinde Borgsum  
Vorlage: Borg/000054
13. Verschiedenes

#### **1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Nielsen begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

## **2. Anträge zur Tagesordnung**

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

## **3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten**

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Gemeindevertreter einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 14 bis 18 nichtöffentlich zu beraten.

## **4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht vorgebracht.

## **5. Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

## **6. Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Nielsen liegen die Rechnungen der Fa. Kottke vor für die Reparatur der Straßenlaternen, die Rechnungsbeträge lägen bei 1.144,35 € und 1.319,55 €.

## **7. Bericht der Ausschussvorsitzenden**

GV Jacobs berichtet, dass er an der Versammlung des Forstverbandes teilgenommen habe. Herr Friedrich Riewerts sei als 1. Vorsitzender wiedergewählt worden, weiter seien im Vorstand Herr Dr. Hark Ketelsen als 2. Vorsitzender sowie Frau Heidi Braun und Herr Niels Riewerts als Beisitzerin bzw. Beisitzer.

## **8. Kurbetriebsangelegenheiten**

entfällt

## **9. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligung zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen**

**Hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"**

**Vorlage: Borg/000051**

Bgm. Nielsen erläutert anhand der Vorlage.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

In Schleswig-Holstein werden derzeit für Gesteinsformationen unterhalb großer Teile der Landesfläche Aufsuchungserlaubnisse und -bewilligungen erteilt. Zahlreiche Genehmigungen stehen derzeit noch aus und es ist nicht bekannt, welche Kreise und Gemeinden betroffen sein werden.

Obwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, wurden die Gemeinden bisher nicht, die Kreise nur unzureichend beteiligt. Durch den Druck der Bürgerinitiativen und die ersten Verabschiedungen der Beschlussvorlage durch Gemeinden und Wasserverbände sah sich Minister Habeck am 01.10.2013 veranlasst, auch die Gemeinden in Zukunft zu beteiligen. Die Auswirkungen dieser Beteiligungen hängen jedoch entscheidend davon ab, ob die Gemeinden und Kreise ihre Rechte auch nachdrücklich einfordern. Des-

halb sollten möglichst viele Städte, Gemeinden und Kreise diese Beschlussvorlage verabschieden, um kommunale Rechte zu sichern, unser Grundwasser zu schützen und Fracking zu verhindern.

Die Bürgerinitiative „Kein CO<sub>2</sub>-Enlager“ hat daher den folgenden Text zur Beschlussfassung in den Städten und Gemeinden über den Kreis Nordfriesland weitergeleitet: In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach dem derzeitigen Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG. Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen,

auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandstein-

schichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund. Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde Borgsum nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.

13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird. Der Bürgermeister der Gemeinde Borgsum wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Borgsum gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

**10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Borgsum sowie der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben.  
Vorlage: Borg/000052**

Bgm. Nielsen übergibt das Wort an GV Freiberg als Vorsitzenden des Rechnungs- und Prüfungsausschusses. GV Freiberg bedankt sich bei Herrn Schulze für die guten Erklärungen und führt aus, dass für das Jahr 2010 ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 28.000,00 € vorliege. Die Unterhaltung der Wirtschaftswege sei in dem Jahr teurer geworden als geplant. Herr Schulze erläutert die Zahlen anhand der Vorlage und Bgm. Nielsen verliest die Beschlussvorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Borgsum hat den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Borgsum mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik ausweislich des Prüfungsprotokolls am 04.02.2014 beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 95 n GO festgestellt:

1. Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.
2. Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.
4. Das Vermögen und die Schulden wurde richtig nachgewiesen.
5. Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.
6. Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt **184.173,96 EUR** soll von der Gemeindevertretung genehmigt werden.
7. Sonstige Feststellungen / Empfehlungen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Gemeinde Borgsum wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **2.061.736,82 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag per 31.12.2010 beläuft sich auf **28.613,81 EUR**.

Der **Jahresfehlbetrag** wird aus der Ergebnisrücklage bis zum vollständigen Verbrauch ausgeglichen. Ein nicht abgedeckter Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorge-tragen und wird frühestens nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der **negative Anfangsbestand an liquiden Mitteln** der Gemeinde gegenüber der Einheitskasse in Höhe von -135.128,91 EUR vermindert sich um 344.004,83 EUR. Somit schließt die Gemeinde mit einer **positiven Liquidität in Höhe von 208.875,92 EUR** ab.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 gem. § 14 Abs. 5 des KPG wird die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. **184.173,96 EUR** werden genehmigt. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen auf das fehlende Vorhandensein von sog. Deckungskreisen zurückzuführen.

**11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Borgsum sowie der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Vorlage: Borg/000053**

GV Freiberg erläutert kurz die Zahlen, die Gewerbesteuer sei im Jahr 2011 höher und die Kosten für die Unterhaltung der Wirtschaftswege wieder planmäßig ausgefallen.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Borgsum hat den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Borgsum mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik ausweislich des Prüfungsprotokolls am 04.02.2014 beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 95 n GO festgestellt:

8. Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.
9. Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
10. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft - nach den geltenden Vorschriften verfahren.
11. Das Vermögen und die Schulden wurde richtig nachgewiesen.
12. Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.
13. Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt **173.297,02 EUR** soll von der Gemeindevertretung genehmigt werden.
14. Sonstige Feststellungen / Empfehlungen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschlussempfehlung:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Gemeinde Borgsum wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **2.071.214,92 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss per 31.12.2011 beläuft sich auf **22.445,32 EUR**.

Der **Jahresüberschuss** wird bis zum zulässigen Höchstbetrag der Ergebnismittel (bis 25% der allgemeinen Rücklage), und ein möglicher überschüssiger Betrag der Allgemeinen Rücklage, zugeführt.

Der **Bestand an liquiden Mitteln** der Gemeinde gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 208.875,92 EUR vermindert sich um 20.970,88 EUR auf **187.909,04 EUR**.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 gem. § 14 Abs. 5 des KPG wird die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. **173.297,02 EUR** werden genehmigt. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen auf das fehlende Vorhandensein von sog. Deckungskreisen zurückzuführen.

**12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2014 der Gemeinde Borgsum  
Vorlage: Borg/000054**

Bgm. Nielsen übergibt das Wort an Herrn Schulze. Herr Schulze erläutert die Änderungen im Haushalt gegenüber 2013, dies seien vor allem die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges sowie die Neugestaltung des Spielplatzes. Er stellt zur Diskussion, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B (zurzeit 295 %) zu erhöhen und erläutert die Vorgaben des Landes und die Berechnung der Schlüsselzuweisungen.

Nach kurzer Diskussion stimmen die Gemeindevertreter über eine Erhöhung auf 300 % ab.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

Die Erhöhung der Hebesätze auf 300 % für die Grundsteuern A und B ist somit beschlossen.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

**A: Ergebnisplan:**

Der Haushaltsplan des Jahres 2014 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von -40.100 EUR (Vj. -58.100 EUR)** ab.

Das im Haushaltsplan ausgewiesene Vorjahresergebnis 2012 ist für Vergleichszwecke nur vorbehaltlich der noch durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten (z.B. Abschrei-

bung des Anlagevermögens) und den damit verbundenen Abschlussbuchungen zu betrachten.

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein können auch in 2014 grds. mit finanziellen Zuwächsen auf der Ertragsseite rechnen. Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2013 sind hier entsprechende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens abgebildet.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	965 Mio. EUR	1.052 Mio. EUR	+6	+5	+5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	104 Mio. EUR	105 Mio. EUR	+3	+3	+3
Familienlastenausgleich	100 Mio. EUR	100 Mio. EUR	+3	+3	+3
Schlüsselzuweisungen (FAG Masse)	1.203,7 Mio. EUR	1.220,6 Mio. EUR	+1	+3	+4

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 67.000 EURO. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2014 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 18.000 EURO besser ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen (Vorzeichen sind ergebnisorientiert dargestellt):

Sachkonto	2014 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	-2.300	Steueraufkommen lt. Veranlagung 2014
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+6.900	
40340000 Zweitwohnungsteuer	+3.400	Erhöhung des Abgabesatzes von 10% auf 12%
41110000 Schlüsselzuweisungen	+36.100	Erhöhung des Grund- und Garantiebetrag für 2013 höhe Steuerkraftmesszahl
43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Erträge	+8.000	Allgem. Zunahme des Frischwasserverbrauchs daher mehr Abwassergebührenaufkommen
45110000 Konzessionsabgaben	-1.800	
52110000 Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	-9.000	Die Instandhaltung der Wassergebunden wird unter dem Koto 52210000 geplant.
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-800	u.a. Austausch Lampenköpfe 11.000 EUR (541003); Grandeinbau Wassergebunden 25.000 EUR (Prod. 555002)
53721000 Kreisumlage	+12.300	Kreisumlagerhöhung von 35,65% auf 36,65%
53722000 Amtsumlage	+1.400	Basis Finanzkraft

### Ergänzende Hinweise:

*Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.*

### **B: Finanzplan:**

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan ausgewiesen.

Im Produkt 126010 (Gemeindefeuerwehr) ist ein Betrag in Höhe von 170.000 EUR für die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs ausgewiesen. Per öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahre 1992 hatte die Gemeinde Witsum die Aufgabe des Brandschutzes an die Gemeinde Borgsum übertragen. Der von der Gemeinde Witsum zu tragende Anteil für den Erwerb des Fahrzeugs beträgt, auf Grundlage der durchschnittlichen Finanzkraft, 12,65%. (17:300 EUR).

Weiterhin bekommt die Gemeinde Borgsum für die Anschaffung des neuen Fahrzeuges einen Zuschuss aus der FAG in Höhe von 34.000 EUR.

Im Produkt 575003 (Tourismus, Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe) ist ein Betrag in Höhe von 30.000 EUR für die Anschaffung eines Klettergarten (Marsch Geest) eingeplant. Für den Klettergarten sollen Spenden in Höhe von 10.000 EUR eingehen.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 20.01.2014 auf rd. 539.500 EUR.**

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-96.400 EUR** ausgewiesen.

### Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2014 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant worden.

### **Wichtiger Hinweis:**

Seit dem Geschäftsjahr 2013 hat die Gemeinde Borgsum vorläufige Jahresfehlbeträge von über 50.000 EUR zu verzeichnen. Hauptaugenmerk ist hierbei auf die jährlichen, saldierten Abschreibungsverluste von rd. 67.000 EUR zu richten. Es zeichnet sich somit ab, dass die Gemeinde ihre Infrastruktur aus den eigenen liquiden Mitteln finanziert hat und die Refinanzierung der Abschreibungen bzw. des Wertverlustes nicht aus dem Haushalt erfolgen kann. Es stehen somit mittelfristig der Gemeinde Borgsum nicht mehr genügend eigene Haushaltsmittel zur Verfügung um Ersatzinvestitionen und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen finanzieren zu können.

### **Handlungsempfehlung:**

Der Gemeinde Borgsum wird empfohlen weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen voranzutreiben und gegebenenfalls die Hebesätze 2014 anzupassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit oben genannten Änderungen (Hebesätze)

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2014 mit den oben genannten Änderungen in der Haushaltssatzung.

**13. Verschiedenes**

Bgm. Nielsen berichtet, dass er die Reitverbotsschilder zur Anbringung am Salzwiesenweg erhalten habe, die von GV Jacobs genannten defekten Schilder seien ihm bekannt.

GV Jacobs erklärt, dass die Jäger die Borgsumer Sandkuhle bepflanzen und hierfür Gelder beantragen wollen. Die Gemeindevertretung spricht sich einstimmig für das Vorhaben aus.

Am 23.02.2014 finde das Bosseln statt.

Die weiteren Termine für 2014 werden festgelegt:

- 11.04.: Dorfreinigung 13.30 Uhr
- 06.06.: Platzkonzert, GV Olufs organisiert die Musik
- 08.08.: Sommerfest
- 05.09.: Platzkonzert

Diese und weitere für die Gemeinde Borgsum relevanten Termine siehe Anlage.

Bgm. Nielsen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 22.10 Uhr die Sitzung.

Norbert Nielsen

Elisabeth Klepp-Brodersen